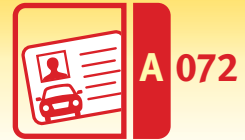


# Führerscheinplicht

bei Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr



## Gefährdungen

- Durch mangelnde Eignung oder Fehlverhalten der Fahrzeugführer kann es zu Unfällen im Straßen- und Baustellenverkehr kommen.

## Allgemeines

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und landwirtschaftliche Zugmaschinen bis 6 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit sind von der Fahrerlaubnispflicht befreit.
- Die Gültigkeit des Führerscheins ist abhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der zulässigen Gesamtmasse des Fahrzeuges bzw. der Kombination.

## Schutzmaßnahmen

- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist die Voraussetzung zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.
- Mindestens zweimal jährlich sollte der Unternehmer die Gültigkeit des Originals der Fahrerlaubnis prüfen, wenn die Beschäftigten mit Firmenfahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen.

## Befristungen

- Wer noch die Fahrerlaubnisklassen 2 alt BRD bzw. 5 alt DDR besitzt:
  - darf nur noch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahr (vor dem Lebensjahres) Fahrzeuge der neuen Klassen C und CE fahren,
  - muss vor der Vollendung des 50. Lebensjahres den alten Führerschein gegen den neuen getauscht haben.

## Übersicht über Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse B			
Führerscheinklasse	Kfz-Bedeutung/Beschreibung	Alter	Einschluss
B mit Anh. BE	Fahrzeuge $\leq 3,5$ t zulässiger Gesamtmasse (zGM) und – Anhänger $\leq 750$ kg zGM bzw. – Anhänger über 750 kg zGM, wenn die zGM des Anhängers nicht größer ist als die Leermasse des Zugfahrzeuges und die Summe der zulässigen Gesamtmassen von Zugfahrzeug und Anhänger nicht größer ist als 3,5 t	18 Jahre 17 <sup>1)</sup>	L
BE	Kombination aus Fahrerlaubnis-Klasse B und Anhänger, der nicht unter Klasse B fällt – Fahrzeuge $\leq 3,5$ t zGM – Anhänger $\leq 3,5$ t zGM	18 Jahre 17 <sup>1)</sup>	L, B

Fahrerlaubnisklasse C1 und C			
Führerscheinklasse	Kfz-Bedeutung/Beschreibung	Alter	Einschluss
C1 Leichtere LKW	Kraftwagen zur Beförderung bis 8 Personen, ausgenommen Fahrer über 3,5 t zGM bis 7,5 t zGM auch mit Anhänger bis 750 kg zGM	18 Jahre	
C1E Leichtere Lastzüge	a. Zugfahrzeug der Klasse C1 (Kfz über 3,5 t bis 7,5 t zGM) mit einem Anhänger über 750 kg zGM b. Zugfahrzeug der Klasse B (Kfz $\leq 3,5$ t zGM) mit einem Anhänger über 3,5 t zGM Fahrzeugkombination zGM in beiden Fällen max. 12 t	18 Jahre	BE
C Schwere LKW	Kraftwagen ausgenommen Kraftwagen mit mehr als 8 Fahrgastplätzen über 3,5 t zGM (nach oben keine Beschränkung) auch mit Anhänger max. 750 kg zGM	18 Jahre nach BKrFQG <sup>2)</sup> 21 Jahre	C1
CE Schwere Lastzüge	Kraftwagen über 3,5 t zGM (nach oben keine Beschränkung) und Anhänger über 750 kg zGM	18 Jahre nach BKrFQG <sup>2)</sup> 21 Jahre	BE, C1E, T

<sup>1)</sup> Ausnahmen des Mindestalters: Begleitetes Fahren mit 17 Jahren

<sup>2)</sup> BKrFQG – Berufskraffahrerqualifikationsgesetz

Es werden die Klassen B, BE, C, CE, C1E, L und T übertragen. Sollte nicht getauscht werden, entfällt die Fahrerlaubnis für die Klassen C und CE.

- Beim Tausch werden die Klassen C und CE auf 5 Jahre befristet und es muss beim Tausch bzw. jeder Verlängerung eine aktuelle ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

- Umstellung Fahrerlaubnis alten Rechts (bis 31.12.1998 erworben). Umtausch der früheren Fahrerlaubnisklassen 3 alt BRD bzw. 4 alt DDR. Besitzer dieser Fahrerlaubnisklassen erhalten beim Umtausch die Klassen B, BE, C1 und C1E ohne Befristung und ohne die Notwendigkeit regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen.

- Befristungen in den Lkw-Klassen gelten für den Erwerb der Fahrerlaubnis zwischen dem 01.01.1999 und dem 28.12.2016:

- nur noch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres die Klassen C1 und C1E (leichte Lkw größer 3,5 t bis 7,5 t) fahren,
- die Klassen C und CE (schwere LKW über 7,5 t) sind nur für 5 Jahre gültig,
- muss für den Umtausch und jede Verlängerung der Klassen C, CE eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

- Für Besitzer einer ab dem 28.12.2016 erworbenen Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE gilt, dass deren Fahrerlaubnis altersunabhängig auf 5 Jahre

befristet wird. Muss für die Verlängerung der Klassen C1, C1E, C, CE eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

### Ärztliche Kontrolluntersuchungen

- Erforderliche ärztliche Bescheinigungen für den Erwerb wie auch die Verlängerung der Klassen C1, C1E, C oder CE veranlassen. Der Arzt kann vom Antragsteller frei gewählt werden.

### Gültigkeit von Führerscheindokumenten

- ab dem 19.01.2013 ist die Gültigkeit auf 15 Jahre begrenzt. Führerscheinbesitzer müssen vorhandene Führerscheine nach den aufgeführten Fristen umschreiben lassen.

- Führerscheindokumente die bis einschließlich 31.12.1998 ausgestellt wurden, müssen gemäß den Fristen in Tabelle 1 bzw. vom 01.01.1999 bis zum 18.01.2013 ausgestellte Dokumente gemäß den Fristen in Tabelle 2 umgetauscht werden.

**Tabelle 1**

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19.01.2033
1953 – 1958	19.01.2022
1959 – 1964	19.01.2023
1965 – 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

**Tabelle 2**

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 – 2001	19.01.2026
2002 – 2004	19.01.2027
2005 – 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 – 18.01.2013	19.01.2033

## Übersicht über Fahrerlaubnisklassen

### Fahrerlaubnisklassen L und T für Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Führerscheinklasse	Kfz-Bedeutung/Beschreibung	Alter	Einschluss
L	a. Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer bbH <sup>3)</sup> von max. 40 km/h, auch mit Anhänger, dann dürfen sie aber nur mit max. 25 km/h gefahren werden. b. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer bbH <sup>4)</sup> von max. 25 km/h, auch mit Anhänger.	16 Jahre	
T	a. Zugmaschinen, mit einer bbH <sup>3)</sup> a. von max. 60 km/h, b. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bbH <sup>3)</sup> von max. 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, auch mit Anhänger.	16 Jahre für bbH <sup>3)</sup> bis 40 km/h 18 Jahre für bbH <sup>3)</sup> über 40 bis 60 km/h	Führerscheinklassen L

<sup>3)</sup> bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit

<sup>4)</sup> für Erd- und Straßenbaumaschinen sowie Stapler beträgt das Mindestalter für den Fahrer 18 Jahre zum Zwecke der Ausbildung (unter Aufsicht) bereits ab 16 Jahre zulässig.

#### • Klasse L

Sollte die Fahrerlaubnis der Klasse L vor 1999 erworben sein, entfällt die Zweckbindung für die Land- oder Forstwirtschaft.

#### • Klasse T

Die Fahrerlaubnisklasse T alt DDR entspricht der Fahrerlaubnisklasse L.

- Werden die 25 km/h aus der Fahrerlaubnisklasse L überschritten sind gewichtsabhängig folgende Führerscheine notwendig:

- B/BE für selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 3,5 t zGM,
- C1 für selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 7,5 t zGM,
- C/CE für selbstfahrende Arbeitsmaschinen über 7,5 t zGM.

## Berufskraftfahrerqualifikation

- Notwendig für Fahrer die beruflich die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE nutzen müssen.

- Führerscheinverlängerung, Gesundheitsprüfung und ein Befähigungsnachweis sind für Berufskraftfahrer verpflichtend. Gewerbliche LKW-Fahrer müssen alle 5 Jahre eine Weiterbildung nachweisen.

- Fahrer, welche nur Material oder Ausrüstung zur Ausübung des Berufes befördern, sind von der Weiterbildungspflicht entbunden, z. B. der Pflasterer, welcher Steine zur Baustelle transportiert, die er dann selbst verlegt.

### Weitere Informationen:

StVG Straßenverkehrsgesetz  
Fahrerlaubnisverordnung  
BKrFQG – Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz